

nachfolgend formulierter „Pkt. 2.14.PREISE UND PREISANPASSUNG“ ersetzt den Pkt 2.14 in der Ausschreibungsunterlage und wird verbindlicher Vertragsbestandteil des Angebotes

2.14 PREISE UND PREISANPASSUNG

Für die Berechnung der Vergütung sind allein die Einheitspreise maßgeblich. Darin sind sämtliche Leistungen, Nebenleistungen, Kosten und Nebenkosten enthalten, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind. Dem Auftraggeber dürfen darüber hinaus keine weiteren Kosten entstehen. Der Auftragnehmer wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens darauf hingewiesen, dass er sich über die örtlichen Verhältnisse in der Stadt Nürnberg zu informieren hat, die nach seiner Ansicht für eine eindeutige Preisermittlung relevant sind.

Sollten sich die in der nachfolgenden Regelung zur Preisanpassung herangezogenen Indizes ändern oder wegfallen, so ist anstelle der vereinbarten Grundlage eine vergleichbare andere Indexnotierung anzuwenden. Soweit dies nicht möglich ist oder zwischen den Parteien keine Einigkeit über die anzuwendende Indexnotierung erzielt werden kann, verpflichten sich die Parteien zu Verhandlungen über die Anpassung der Preise auf Basis der vorliegenden Urkalkulation.

Kommt keine Einigung zustande, kann jede Partei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen lassen. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

Diejenige Vertragspartei, welche die Preisanpassung beantragt, muss die zur Berechnung erforderlichen Nachweise erbringen.

Die angebotenen Einheitspreise beider Lose gelten als Festpreise für die Dauer von 24 Monaten, also bis zum 31.12.2028. Eine erstmalige Preisanpassung ist unter den nachfolgenden Bedingungen erstmals zum 01.01.2029 auf schriftlichen Antrag (per Fax oder Brief) einer der Vertragsparteien möglich. Weitere Preisanpassungen können unter den nachfolgenden Bedingungen jeweils jährlich zum 1. Januar eines Jahres erfolgen.

Angepasst werden 80 % des Einheitspreises. 20 % des Preises bleiben unberücksichtigt (unverändert).

Die Preisgleitklausel gilt für alle in den jeweiligen Mengenpreisstaffeln der nachfolgend genannte Lose

- LOS 1: BIOABFALL AUS DER BIOTONNE

- LOS 2: GRÜNGUT

angegebenen Angebotseinheitspreise.

Die Preisanpassung gilt dann für den Zeitraum ab dem 01. Januar des Folgejahres der Beantragung. Eine Preisanpassung ist frühestens für den Zeitraum ab 01.01.2029 möglich (Bei Beantragung bis spätestens 30.09.2028).

**Verwertung von organischen Abfällen
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg
Verfahren 2026-003289**

Anpassung Nr. 1 (Pkt. 2.14 Preisanpassung)

05-ASN/2026

Eine Anpassung der Vergütung kann nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen beantragt werden, wenn die Indizes für

- 1) Löhne und Lohnnebenkosten,
- 2) Energieversorgung
- 3) und Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen

unter Anwendung der nachfolgenden Berechnungsformel gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder dem letzten Zeitpunkt einer Anpassung des Vertragspreises, eine Veränderung um in Summe mehr als 3,0 % erfahren haben.

Die Anpassungshöhe ab 01.01.2029 ergibt sich aus

- der Kostenveränderung vom 1. Quartal 2026 bis zum 1. Quartal 2028 (Lohnkosten) bzw.

- der Kostenveränderung von Mai 2026 bis Mai 2028 (Energie und Instandhaltung)

jede weitere Preisanpassung aus der Kostenveränderung bis Mai oder bis zum 1. Quartal (Lohnkosten) eines Jahres.

Der Antrag auf Preisanpassung muss spätestens bis zum 30. September für eine Preisanpassung ab dem 1. Januar gestellt werden (erstmalig bis zum 30.09.2028 für die Zeit ab 01.01.2029). hat.

Erfolgt eine Anpassung, dann geschieht diese gemäß der genannten Preisgleitklausel für die volle Steigerung.

Die Preisentwicklung

- bei den (1) Löhnen und den Lohnnebenkosten wird dabei anteilig mit 40 %,

- bei (2) Energieversorgung anteilig mit 25 % und

- bei (3) Abschreibungen, Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen anteilig mit 15 % berücksichtigt.

20 % der Vergütung sind von der Preisgleitung ausgenommen.

zu 1) Löhne und Lohnnebenkosten

Maßgeblich für die Veränderung im Bereich der Löhne und Lohnnebenkosten ist der Index der tariflichen Monatsverdienste (Insgesamt) mit Sonderzahlung für den Wirtschaftsbereich „WZ08-E, Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung v. Umweltverschmutzungen“, veröffentlicht vom statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Tabellencode: 62221-0002 (WZ2008 (ausgewählte Positionen); 2020=100). Link: <https://www-genesis.destatis.de> jeweils für das 3. Quartal

Steigt der Index, so erhöht sich im gleichen prozentualen Maße der definierte Anteil des Preises, fällt der Index, so sinkt der definierte Anteil des Preises im gleichen prozentualen Maße.

zu 2) Energieversorgung

Maßgeblich für Veränderungen bei der Energieversorgung ist der Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Gruppe "Energieversorgung" GP19-35", veröffentlicht vom statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Tabellencode: 61241-0004 (GP2019 (2-Steller): Gewerbliche Produkte; 2021=100). Link: <https://www-genesis.destatis.de> jeweils für Mai.

Steigt der Index, so erhöht sich im gleichen prozentualen Maße der definierte Anteil des Preises, fällt der Index, so sinkt der definierte Anteil des Preises im gleichen prozentualen Maße.

zu 3) Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen

Maßgeblich für die Veränderungen im Bereich der Reparatur und Instandhaltung von Maschinen und Ausrüstungen ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland), Gruppe "Reparatur, Instandh. von Maschinen, Ausrüstungen - GP19-33", veröffentlicht vom statistischen Bundesamt Wiesbaden unter (Tabellencode: 61241-0004 (GP2019 (2-Steller): Gewerbliche Produkte; 2021=100)). Link: <https://www-genesis.destatis.de> jeweils für Mai.

**Verwertung von organischen Abfällen
(Bioabfall und Grüngut) aus dem Stadtgebiet Nürnberg
Verfahren 2026-003289**

Anpassung Nr. 1 (Pkt. 2.14 Preisanpassung)

05-ASN/2026

Steigt der Index, so erhöht sich im gleichen prozentualen Maße der definierte Anteil des Preises, fällt der Index, so sinkt der definierte Anteil des Preises im gleichen prozentualen Maße.

Berechnungsformel für diese Preisgleitklausel:

$$V = A * \left(a + \left[b * \frac{L_1}{L_0} \right] + \left[c * \frac{E_1}{E_0} \right] + \left[d * \frac{R_1}{R_0} \right] \right)$$

Hierbei bedeuten:

- V** = Vergütung für die Leistungen, die der Preisgleitklausel unterliegen in EUR/to
- A** = Angebotspreis (jeweiliger Staffelpreis) des AN für die Leistungen, die der Preisgleitklausel unterliegen in EUR/to
- L₁** = (aktuelle Periode) Faktor gemäß Index der tariflichen Monatsverdienste (Insgesamt mit Sonderzahlung für den Wirtschaftsbereich „WZ08-E, Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung v. Umweltverschmutzungen“, (jeweils für das 1. Quartal)
- L₀** = (Vergleichsperiode) Faktor gemäß Index der tariflichen Monatsverdienste (Insgesamt mit Sonderzahlung für den Wirtschaftsbereich „WZ08-E, Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung v. Umweltverschmutzungen“, (jeweils für das 1. Quartal).
- E₁** = (aktuelle Periode) Faktor gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland), Gruppe "Energieversorgung" GP19-35", (jeweils für Mai)
- E₀** = (Vergleichsperiode) Faktor gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland), Gruppe "Energieversorgung" GP19-35", (jeweils für Mai).
- R₁** = (aktuelle Periode) Faktor gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland), Gruppe "Reparatur, Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstungen – GP19-33" (jeweils für Mai).
- R₀** = (Vergleichsperiode) Faktor gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Deutschland) Gruppe "Reparatur, Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstungen GP19-33" (jeweils für Mai).
- a: 20 % prozentualer Anteil des Preises der unverändert bleibt
- b: 40 % prozentualer Anteil des Preises der auf Lohnkosten entfällt
- c: 25 % prozentualer Anteil des Preises der auf Energieversorgung entfällt
- d: 15 % prozentualer Anteil des Preises der auf Reparatur/Instandhaltung entfällt
- (siehe beiliegendes Berechnungsschema)